

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Zwischen

	(Name des Vereins / Trägers)
	(Verantwortliche Person)
	(Straße)
	(PLZ, Ort)
- Vereinbarungspartner zu 1) -	

und

dem Landkreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Amt für Jugend, Schule und Familie, Schiede 43, 65549 Limburg, als örtlichem
Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2

Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 3

Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung der Verpflichtung nach § 2 ist dem Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 1**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß **Anlage 2** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren. Die ausgefüllte Anlage 1 ist auf Verlangen dem Vereinbarungspartner zu 2) vorzulegen.

§ 4

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 5

Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Anlage 3** angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (**Anlage 4**). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 6

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 5**).

§ 7

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

§ 8

Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 9

Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 10

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

§ 11

Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 1)

Vereinbarungspartner zu 2)

Anlagen

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbogen
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Ansprechpartner

Merkblatt Gebührenbefreiung: s. PDF-Dokument

Dokumentationsbogen

.....
(Name des Dokumentierenden)

.....
(Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

Unterschrift

Anlage 3

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird,
ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien
hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig		Hoch	
Art			
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	☐	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses	☐
Keine Altersdifferenz	☐	Signifikante Altersdifferenz	☐
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐
Intensität			
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	☐	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	☐
Sozial offener Kontakt hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe	☐	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder struktureller - Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	☐
Tätigkeit mit Gruppen	☐	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen	☐
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐
Dauer			
Einmalig/punktuell/gelegentlich	☐	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne	☐
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	☐	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer	☐

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche¹ beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen² für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

¹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

² Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während

dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

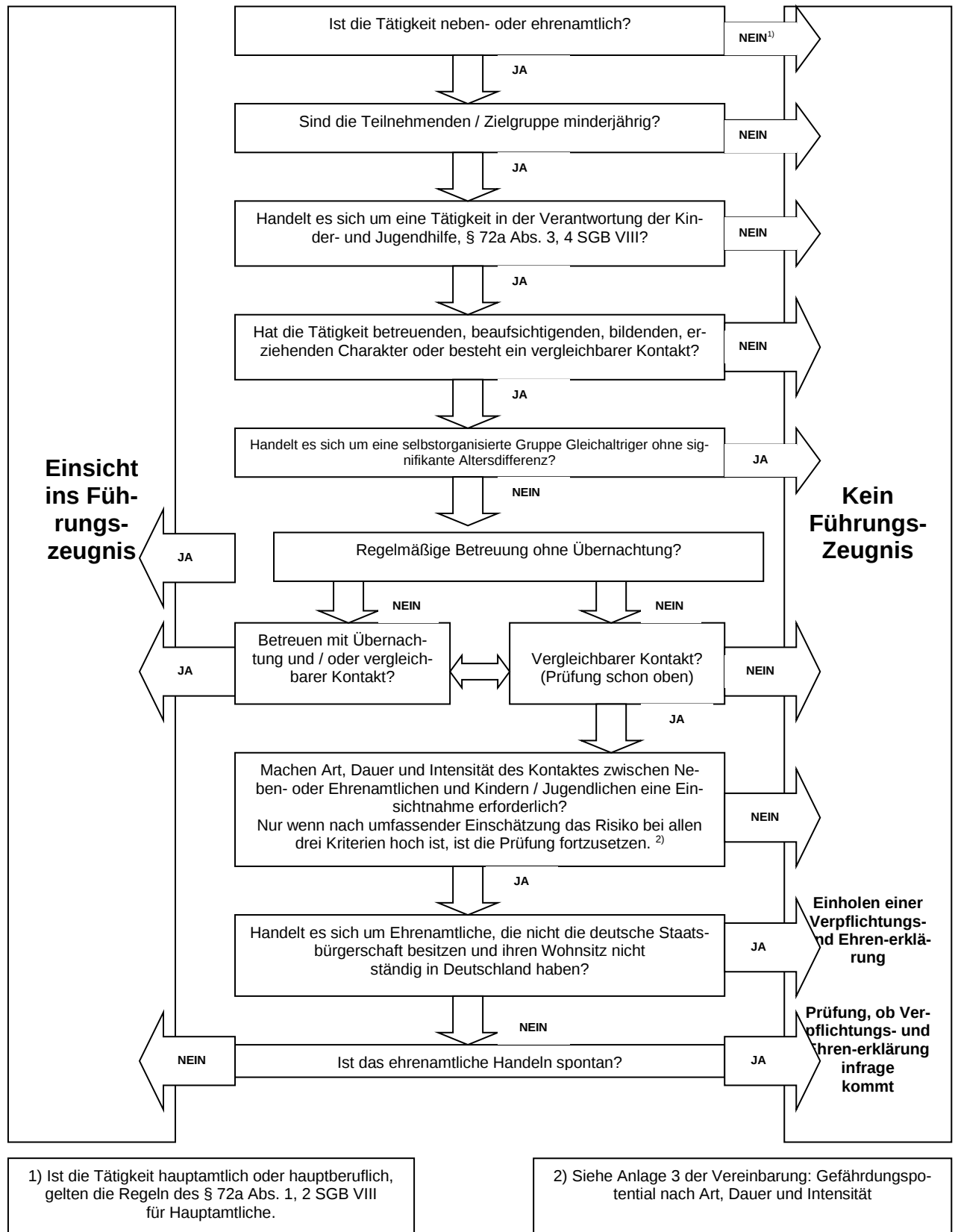
Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Anlage 4

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII



Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum	Verein / ...	Name	Unterschrift
-------	--------------	------	--------------

Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner:

- Name
- Funktion der Person im Verband / Verein
- Adresse
- Telefon / Fax / E-Mail
- Erreichbarkeit

2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner:

a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

- Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen und Kinderschutz: Frau Lehn
- Schiede 43, 65549 Limburg
- Tel. 06431-296 804, Fax 06431-296 406, E-Mail: fruehehilfen@limburg-weilburg.de
- Erreichbarkeit
Mo – Mi: 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Do. 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 18 Uhr
Fr. 8.30 Uhr bis 12 Uhr

b) Intervention / Beratung

- Fachstelle Kinderschutz, Amt für Jugend, Schule und Familie
Frau Meudt, Frau Albus, Herr Beck
- Schiede 43, 65549 Limburg
- Email: kinderschutz@limburg-weilburg.de, Fax: 06431-296 406
- Sina Albus, Tel. 06431-296 475
- Jennifer Meudt, Tel. 06431-296 674
- Robin Beck, Tel. 06431-296 675
- Erreichbarkeit
Mo.- Mi. 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Do. 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 18 Uhr
Fr. 8.30 Uhr bis 12 Uhr